Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muchow (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS -)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. S. 190), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG M-V M-V) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. 2015 S. 612),,zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) sowie dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011, zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Muchow auf ihrer Sitzung am 26.05.2020 nachfolgende Satzung mit der Beschlussnummer GV-47 011/2020 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Muchow unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG M-V und dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich.

(3) Die Fälle, in denen Kostenersatz nach § 25 BrSchG M-V erhoben werden darf, werden durch diese Satzung geregelt.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Muchow werden Gebühren erhoben für:

1. die technische Hilfeleistung, die durch Wasser-, Gasausströmung, Gebäudeeinsturz oder ähnliches notwendig wird;
2. die technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V gebührenfrei ist;
3. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
4. Brandsicherheitswachen;
5. missbräuchliche Alarmierung,
6. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,
7. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung.

(2) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zum Ersatz der durch die Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten sind gegenüber der Gemeinde Muchow verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG M-V,
8. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen,

(2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zu Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG M-V,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen,
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG M-V.

(3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist die Schuldnerin die
Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz. Aufgrund der besonderen Verantwortung des Einsatzleiters wird diesem das 1,5fache des Gebührensatzes einer Einsatzkraft zugewiesen.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für jede angefangene Viertelstunde Einsatzzeit wird ein Viertel des aufgeführten Stundensatzes berechnet. Als Mindestsatz wird der Kostensatz für eine halbe Stunde erhoben. Verwaltungskosten werden entsprechend des Gebührentarifes pauschal erhoben.

§ 6 Auslagen

(1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.

(2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Stadt daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(4) Für die Auslagen gelten die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Entstehen der Schuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes bzw. der Leistung. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur vom 10.07.2003 außer Kraft.

Muchow, den 26.05.2020

Bürgermeister

Anlage
GEBÜHRENTARIF

KOSTENPAUSCHALEN DER EINSATZKOSTEN

1. PERSONAL

NR.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
1.1	EINSATZLEITUNG	8,57
1.2	EINSATZKRAFT	5,71

2. FAHRZEUGE

NR.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
2.1	Tanklöschfahrzeug – TLF 26/25	11,87

3. VERWALTUNGSKOSTEN

NR.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
3.1	BESCHEIDERSTELLUNG FÜR DEN KOSTENPFLICHTIGEN EINSATZ	30,57